

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 56 (1905)  
**Heft:** 11  
  
**Rubrik:** Vereinsangelegenheiten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vereinsangelegenheiten.

### Normen für Klassifikation und Messung des Nutzholzes in der Schweiz.

Nach den tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten, welche bei der Diskussion über obiges Thema an der schweiz. Forstversammlung in Appenzell zutage traten, eröffneten sich der zur Vorberatung dieser Frage bestellten Kommission\* recht wenig tröstliche Aussichten auf eine nutzbringende Betätigung. Wenn sie trotzdem bei ihrer Tagung vom 23. September abhin in Olten zu einer Einigung über alle streitigen Punkte gelangt ist, so dürfte dies wohl der Erkenntnis zu verdanken sein, daß in Sachen bloße Mehrheitsbeschlüsse minimen Wert besitzen und nur eine Verständigung, ein Entgegenkommen durch gegenseitige Konzessionen zu dem angestrebten Ziele führen kann.

Als erste solche Konzession ist zu betrachten die allseitige Zustimmung zu der Auffassung, es könne sich nicht darum handeln, für den Holzhandel allgemein verbindliche oder gar auf dem Verordnungswege in Kraft zu setzende Vorschriften aufzustellen. Die vereinbarten Grundsätze sollen vielmehr in erster Linie nur den Zweck haben, sich darüber zu verständigen, was unter einer bestimmten Sortimentbezeichnung eigentlich zu verstehen sei. Wie notwendig selbst eine solche Abmachung, dürfte schon aus der Erwägung hervorgehen, daß ohne sie nicht einmal die gegenseitige Mitteilung von Holzpreisangaben möglich wäre.

Andererseits haben diejenigen, welche eine einfachere Klassifikation als für unsere Verhältnisse entsprechender erachteten, ihr Entgegenkommen bewiesen, indem sie auf ihre diesfälligen Forderungen verzichteten. Es läßt sich übrigens denselben auch bei einer detaillierten Klassenbildung leicht Rechnung tragen, man braucht nur je zwei Klassen zusammenzufassen. Für Laubholz=Stammholz z. B. würde sich die Abstufung folgendermaßen gestalten:

- |                   |            |                    |
|-------------------|------------|--------------------|
| I. und II. Klasse | über 50 cm | Mittendurchmesser, |
| III. " IV. "      | 30—49 cm   | " "                |
| V.                | "          | 29 cm und weniger. |

Entsprechend ließe sich das Nadelholz=Langholz einteilen, während für Nadelholz=Abschnitte ohnehin nur 3 Klassen angenommen werden.

Indem man davon absieht, von vornherein für alle Sortimente auf nur 3 Klassen abzustellen, wird man auch denjenigen Kantonen gerecht, für welche das Bedürfnis einer weitergehenden Spezifizierung besteht.

Daneben kommen aber noch andere Umstände in Betracht: Zunächst hat es sich darum gehandelt, auch dem schweiz. Holzindustrie-Verein, von dem schon seit 1903 Vorschläge für eine einheitliche Klassifikation des

\* Vgl. das vorletzte Heft, S. 221 dieser Zeitschrift.

Holzes vorliegen, unser Entgegenkommen zu beweisen. Seine Wünsche finden in den Vorschlägen der Kommission sehr weitgehende Berücksichtigung.

Sodann darf ein weiterer Punkt nicht außer acht gelassen werden: Ein kleines Land, das, wie die Schweiz, zur Deckung seines Bedarfes an Holz jedes Jahr für ein Quantum im Werte von über 25 Millionen Franken auf das Ausland angewiesen ist, kann unmöglich an die uns beschäftigende Aufgabe herantreten, ohne auch über die Grenzen hinauszublicken und sich Rechenschaft zu geben über das, was in Sachen in den Nachbarstaaten geschieht. Namentlich erscheint für uns das diesbezügliche Vorgehen in Deutschland wichtig, nicht nur wegen dessen bedeutendem Anteil an unserem Holzimport, sondern auch weil dort, wie bei uns, die große Schwierigkeit besteht, die z. T. recht weit auseinandergehenden Meinungen der einzelnen Staaten unter einen Hut zu bringen.

In Deutschland beschäftigt die Angelegenheit die Forstmänner seit 1901, indem an der Versammlung zu Regensburg vom Forstwirtschaftsrat die folgende These aufgestellt wurde: „Es ist wünschenswert, daß die Messung und Sortierung der Handelshölzer, soweit es die Verhältnisse gestatten, in den deutschen Waldungen nach gleichen Grundsätzen erfolge.“ Der deutsche Forstwirtschaftsrat hat sich sodann am 11. September 1904 weiter mit der Frage befaßt und beschlossen, die Vereinbarungen auf das Stammholz zu beschränken, indem für Stangenholz, Schichtnußholz und Brennholz eine einheitliche Tarifierung weder als nötig, noch als möglich erachtet wurde. Im fernern war man der Ansicht, es sollen Nadelholzblöcke und Laubholzstämmen nur nach dem Mittendurchmesser (d. h. ohne Rücksicht auf die Länge) sortiert werden, die Laubhölzer unter Ausscheidung von zwei Wertstufen. Für Nadelholz=Langholz finden Mittendurchmesser und Länge Berücksichtigung. — Eine Klassifikation in diesem Sinne ist am 10. Februar 1905 zu Berlin vom Forstwirtschaftsrat gutgeheißen worden, nachdem sich am Tage zuvor Vertreter von Bayern, Württemberg, Hessen, Baden und Elsaß-Lothringen in zwangloser Besprechung darüber geeinigt hatten. Auf die Annahme dieser Sortierung durch Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und mit eventuellen kleinern Abänderungen wohl auch durch die meisten andern deutschen Staaten, darf mit Bestimmtheit gezählt werden. Es liegt deshalb sicher alle Veranlassung vor, daß auch die Schweiz ihr Rechnung trage.

\* \* \*

Die wichtigsten Grundsätze, auf welche sich die Kommission in Alten geeinigt hat, lassen sich in Kürze etwa folgendermaßen zusammenfassen:

#### **A. Klassifikation.**

Die Klassenbildung beim Stammnußholz hat sich auf die für den Gebrauch maßgebenden Dimensionen zu stützen; doch ist, soweit es das Bedürfnis erfordert, auch die Holzqualität in Betracht zu ziehen.

Um die Sortierung von dem Umstand, ob die Messung des Holzes mit oder ohne Rinde erfolge, unabhängig zu machen, sind die für die verschiedenen Klassen als Grenzwerte angenommenen Stärken stets ohne Rinde zu verstehen.

### I. Laubholz, Langholz und Abschnitte.

Die Einteilung in Klassen findet statt ohne Rücksicht auf die Länge nur nach dem Mittendurchmesser. Er beträgt bei der

I. Klasse	. . .	60 cm und mehr,
II. "	. . .	50—59 cm,
III. "	. . .	40—49 "
IV. "	. . .	30—39 "
V. "	. . .	29 cm und weniger.

Die bessere oder geringere Qualität des Holzes wird bezeichnet durch Beifügen der Buchstaben a oder b.

### II. Nadelholz-Langholz.

Die Abstufung der Klassen erfolgt nach der Länge und der bei einer bestimmten Mindestlänge vorhandenen Stärke, nämlich

I. Kl. mindestens 18 m lang ; bei 18 m Länge mindestens 30 cm Durchm.,
II. " " 18 " " " 18 " " " 22 " "
III. " " 16 " " " 16 " " " 17 " "
IV. " " 8 " " " 8 " " " 14 " "
V. " " 8 " " " 8 " " unter 14 " "

aber doch bei 1 m über dem Abhieb noch mehr als 14 cm stark.

Diese Klasseneinteilung stimmt genau überein mit der seit 12 Jahren für unsere Holzhandelsberichte adoptierten.

Wird das Stammholz in größeren als den oben angegebenen Längen ausgehalten, so soll die Popfstärke mindestens betragen: bei Stämmen I. Klasse 22 cm, bei der II. Klasse 17 cm, bei der III. Klasse 14 cm und bei der IV. Klasse 12 cm.

### III. Nadelholz-Abschnitte.

Unter diese wird Stammholz von geringern, als den für Langholz angegebenen Längen, mit einer Oberstärke von mindestens 18 cm eingereiht.

I. Klasse, Mittenstärke von 40 cm und mehr,
II. " " " 30—39 cm,
III. " " " 29 cm und weniger.

Stärkere Sortimenten können, wo sich hierfür ein Bedürfnis geltend macht, durch 1 oder 2 Sternchen bezeichnet werden und zwar als I.\* Klasse von 50—59 cm und I.\*\* Klasse von 60 cm und mehr Mittenstärke.

Zur eventuellen Bezeichnung der Holzqualität werden folgende Bezeichnungen vorgesehen:

Sp. (Spezial-Sortiment), für ausgewählt schöne Ware zu speziellen Zwecken oder von spezieller Qualität, als Spalt-, Binder-, Resonanzholz usw.

a für besseres Sagholz: gerade und glatte, fast astreine Klöße ohne Buchs;

b für geringeres Sagholz: gewöhnliche Stücke.

Von einer Klassifikation der übrigen Nutzholzsortimente wird Umgang genommen.

### Brennholz

ist nach folgenden, bereits fast allgemein angenommenen Vorschriften auszurüsten, und zwar Drehholz in Ster (st.), Reifig in Wellen.

Rundlinge von mindestens 15 cm Durchmesser am schwächeren Ende werden gespalten und somit zum Scheit- oder Spaltenholz gerechnet.

Rundstücke von 7—14 cm Stärke bleiben ganz und kommen zum Prügel- oder Knüppelholz.

Alles Holz von weniger als 7 cm Stärke gehört zum Reifig.

### B. Messung und Berechnung.

Aus der Diskussion geht überzeugend hervor, daß hinsichtlich der Frage, ob das Stammholz mit oder ohne Rinde gemessen werden solle, an eine Verständigung nicht zu denken ist und man somit, wenigstens vorderhand noch, auf dem Boden der am 23. August 1897 in Luzern gefaßten Beschlüsse bleiben muß, wonach das Holz so gemessen wird, wie es sich im Moment der Einmessung eben präsentiert.

Mit Bezug auf die fernere Frage der zu berücksichtigenden kleinsten Maßeinheiten wird beschlossen, es habe die Messung ohne Rinde auf einzelne Centimeter der Stärke und einzelne Dezimeter der Länge genau zu erfolgen. Bei der Messung mit der Rinde dagegen wird auf gerade Centimeter der Stärke und gerade Dezimeter der Länge abgerundet.

Bei der Berechnung des Inhaltes in Kubikmetern ( $m^3$ ) werden 2 Dezimalstellen als ausreichend erachtet.

Das Forstpersonal soll alle Forderungen betr. Holzkubierung nach einer ungesetzlichen Maßeinheit grundsätzlich ablehnen.

Was die Abzüge für Fehler im Holze infolge von Krankheit oder Beschädigung betrifft, so bleibt man bei dem schon in Luzern gefaßten Beschlusse, daß eine Reduktion nicht am Maße, sondern am Preise eintreten solle, event. durch Zuteilung zu einer geringeren Wertklasse.

\* \* \*

Diese sicher wohlervogenen, nicht ohne Mühe zustande gekommenen Beschlüsse dürften den verschiedenartigen Verhältnissen der einzelnen Landes-



teile, sowie den Wünschen der Holzkäufer in billiger Weise Rechnung tragen. Hoffen wir, daß auch die Versammlung des Forstvereins sich zur Einigung bereit finden und den vorliegenden Abmachungen ihre Zustimmung nicht versagen werde.



## Mitteilungen.

### Von einer großen Eiche.

Auf der St. Petersinsel im Bielersee stand bis zum Frühsommer 1905 am Südrand des auf dem Höhenrücken (untere Süßwassermolasse) sich hinziehenden Waldes auf ziemlich trockenem, tiefgründigem, sandigem Lehmboden eine mächtige Eiche (*Quercus pedunculata* L.), eine Ruine zwar von bloß noch etwa 16 m Höhe, die aber Jahr für Jahr noch Laub und Schosse trieb, und die füglich auch die Jungen unter uns hätte überdauern mögen, wenn ihr nicht durch ein Bubenstück ein jähes Ende bereitet worden wäre. Eines Tages ging die Notiz durch die Zeitungen, die große Eiche auf der St. Petersinsel sei von frevelnder Hand angezündet worden und ein mehrtägiger Brand habe den Riesen schließlich gefällt.

Einige Zeit darauf besuchte ich die Stätte, die aber schon geräumt war, und unten im Holzhaus beim „Kloster“ fand ich ihre aufgespaltenen Reste. Ein gesundes Scheit von der Außenseite des Stammes nahm ich mit einiger Neugierde zur Hand und fing an die engen Jahrringe zu zählen; es gingen ihrer 93 auf 7 cm Scheitdicke in radialer Richtung. Vom Zählen kam ich mit steigendem Interesse zum Messen, vom Messen zum Rekonstruieren, und da mir von früher her der Umfang des Baumes bekannt war (7,59 m in Brusthöhe), ferner an den zahlreichen Scheitern aus fast allen Holzonen des Baumes Jahrringbreiten festgestellt werden konnten, so gelang es schließlich, mit verlässlicher Annäherung das Alter des ehrwürdigen Baumes zu bestimmen, das sich nach dem niedrigsten Resultat auf rund 930 Jahre belief.

Erwähnenswert ist noch folgendes: diese Eiche beherbergte sehr zahlreiche und gemischte Gesellschaft an allerlei Getier und stellte ein wahres refugium peccatorum vor. So hielten dort Eichhörnchen, Mäuse und Fledermäuse ständig Haus, und es nisteten bis vor wenigen Jahren Sägetaucher in dieser knorrigen Burg, die ferner zahlreichen Staren und Meisen, sowie der Walddohreule und dem Steinkauz Schutz und Obdach bot. Endlich hauste dort ein Hornissenschwarm, zwei Bienen-schwärme, zahllose Ameisen, und nicht zu vergessen die vielen Wespenarten und das zahlreiche sonstige, für gewöhnliche Sterbliche namenlose Insektengesindel.